



PROGRAMM 2. CHANCE

1. Gegenstand und Zweck

Das Programm «2. Chance» verfolgt das Ziel, Anhängerinnen und Anhänger des FC Basel 1893 (im Folgenden «Fans» genannt), die im Zusammenhang mit Spielen des Klubs gegen Gesetze, Stadionordnungen oder Verbandsregeln verstoßen haben, durch eine ausgewogene Kombination aus repressiven und integrativen Maßnahmen zu beeinflussen. Zudem wird das Verfahren des FC Basel 1893 zur Verhängung von Stadionverboten sowie die Aufnahme von mit Stadionverbot belegten Fans in das Programm «2. Chance» festgelegt.

2. Recht auf Anhörung

Grundsätzlich gewährt der FC Basel 1893 den Fans ein Recht auf Anhörung, bevor infolge von Vorkommnissen bei einem Heimspiel ein Stadionverbot verhängt wird. Die endgültige Entscheidung über die Durchführung einer Anhörung trifft der Sicherheitsverantwortliche des Klubs. Auf eine Anhörung kann verzichtet werden, wenn:

- I der vorgeworfene Sachverhalt aufgrund der polizeilichen Beweissicherung und/oder durch den Stadionsicherheitsdienst unstrittig ist, oder
- II die Polizeibehörden ausdrücklich ein Stadionverbot beantragen, oder
- III der betroffene Fan in den Fällen (1) und (2) nicht innerhalb von zehn Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Stadionverbots (welche auch den Verzicht auf die Anhörung mit Kurzbegründung enthalten muss) schriftlich beim Sicherheitsverantwortlichen des FC Basel 1893 eine Anhörung beantragt. Das Anhörungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Grundsätze des Anhörungsverfahrens

Im Anhörungsverfahren wird der Fan vom Sicherheitsverantwortlichen, mit dem ihm zur Last gelegten Sachverhalt und dem vorhandenen Beweismaterial konfrontiert. Der Sicherheitsverantwortliche kann unter Abwägung berechtigter Interessen Dritter (insbesondere dem Schutz von Personen und Zeugen) entscheiden, ob er die Einsichtnahme in das Beweismaterial oder die Offenlegung der Identität von Zeugen gegenüber der beschuldigten Person verweigert.

Der Sicherheitsverantwortliche entscheidet vor der Anhörung, ob neben ihm, der beschuldigten Person und einer weiteren Person des FC Basel 1893 (inkl. Sicherheitsdienst) auch eine Person von der Fanarbeit Basel an der Anhörung teilnehmen soll. Die beschuldigte Person ist berechtigt, sich nach vorheriger Ankündigung beim Sicherheitsverantwortlichen von einer Person begleiten zu lassen, die zum Sachverhalt sachdienliche Aussagen machen kann. Weitere Begleitpersonen oder Vertretungen sind nicht zugelassen.



4. Entscheidungsgremium zur Aufnahme ins Programm «2. Chance»

Sollte der Sicherheitsverantwortliche zusammen mit der Fanarbeit Basel zu dem Schluss kommen, dass eine Person mit Stadionverbot die Grundvoraussetzungen für eine Aufnahme in das Programm «2. Chance» erfüllt, wird diese zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. An diesem Gespräch nehmen der Sicherheitsverantwortliche und ein Vertreter der Fanarbeit Basel teil. Die Aufnahmegespräche finden zweimal jährlich – in der Winter- und Sommerpause – statt.

Im Gespräch hat die betroffene Person, die persönlich und ohne Begleitung teilnehmen muss, die Möglichkeit, ihre Position darzulegen. Der Entscheid über die Aufnahme in das Programm «2. Chance» wird vom Gremium getroffen. Die betroffene Person ist bei der Beratung und Entscheidungsfindung nicht anwesend. Der Entscheid wird der betroffenen Person eröffnet und auf Wunsch mündlich begründet.

5. Grundvoraussetzungen für einen Antrag auf Aufnahme ins Programm «2. Chance»

Das Stadionverbot muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Monate in Kraft sein.

6. Durchführung des Programms «2. Chance»

Das Programm «2. Chance» bietet Personen die Möglichkeit, Heimspiele des FC Basel 1893 zu besuchen, obwohl das auf nationaler Ebene ausgesprochene Stadionverbot weiterhin wirksam ist. Es ermöglicht eine vorzeitige, teilweise Reintegration in die aktive Fanszene, sofern keine Gefährdung der Stadionsicherheit vorliegt.

Das Programm «2. Chance» wird wie folgt durchgeführt:

- a. Der Besuch der Heimspiele des FC Basel 1893 ist gestattet, indem der FC Basel 1893 ausdrücklich auf eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch verzichtet.
- b. Die teilnehmende Person meldet sich in einem definierten Zeitrahmen vor und nach dem Heimspiel bei einem Mitarbeitenden der Fanarbeit Basel; die Fanarbeit Basel erstattet nach jedem Heimspiel einen kurzen Bericht an den Sicherheitsverantwortlichen.
- c. Die teilnehmende Person kann optional zu einem Arbeitseinsatz für die Fanarbeit Basel, den FC Basel 1893 oder St. Jakob-Park herangezogen werden. Dieser Einsatz wird von der Fanarbeit Basel begleitet.
- d. Die teilnehmende Person wird während des Programms von den Mitarbeitenden der Fanarbeit Basel betreut. Die Fanarbeit Basel erstattet halbjährlich einen kurzen Bericht über den Programmverlauf an den Sicherheitsverantwortlichen.

7. Rechte und Pflichten der teilnehmenden Person

Von der teilnehmenden Person wird während des Programms «2. Chance» kooperatives Verhalten verlangt. Sie ist verpflichtet, gegenüber dem Sicherheitsverantwortlichen und der Fanarbeit Basel wahrheitsgemäß über ihr Verhalten vor, während und nach den Heimspielen Auskunft zu geben. Jedes gesetzwidrige Verhalten im Zusammenhang mit Fussballspielen des FC Basel 1893 und jeder Verstoß gegen die Stadionordnung führen automatisch zum Abbruch des Programms.



8. Erfolg, Fortsetzung oder Abbruch des Programms «2. Chance»

Frühestens nach sechs Monaten entscheidet der Sicherheitsverantwortliche auf Grundlage des Berichts der Fanarbeit Basel über das weitere Vorgehen:

- a. Erfolg des Programms: Das Programm wird im Einzelfall als so erfolgreich beurteilt, dass der FC Basel 1893 bei der SFL die Aufhebung des Stadionverbots beantragt. Wurde das Stadionverbot von einem anderen Verein ausgesprochen, setzt sich der FC Basel 1893 für dessen Aufhebung ein.
- b. Positiver Verlauf des Programms: Das Programm «2. Chance» wird fortgesetzt, und nach weiteren sechs Monaten erfolgt eine Neubeurteilung.

Der Sicherheitsverantwortliche kann bei Vorkommnissen, die eine Fortführung des Programms «2. Chance» als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, jederzeit eine sofortige Beendigung des Programms verlangen und – nach Anhörung der Fanarbeit Basel – den Abbruch verfügen. Der Sicherheitsverantwortliche des FC Basel 1893 und die Kantonspolizei Basel-Stadt sind unverzüglich über den Abbruch zu informieren.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist seit der Rückrunde der Saison 2008/09 in Kraft und wurde in der Hinrunde der Saison 24/25 überarbeitet.

10. Sonstiges

Die Ablehnung eines Antrags wegen Nichterfüllung der Grundvoraussetzungen und dessen Zurückweisung durch das Gremium sind endgültig und unanfechtbar. Eine erneute Antragstellung während der Dauer des Stadionverbots ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt nach einem einmaligen Abbruch des Programms.

Unterzeichner:

Dominique Widmer
FC Basel 1893 AG

Ornella Pessotto
Fanarbeit Basel